

BGer 8C 291/2017 vom 8. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_291_2017

FR: TF 8C 291/2017 du 8 mai 2017

IT: TF 8C 291/2017 del 8 maggio 2017

Regeste

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 08.05.2017 8C 291/2017 (8C_291/2017)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 08.05.2017 8C 291/2017
(8C_291/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
08.05.2017 8C 291/2017 (8C_291/2017)

Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung) | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_291/2017
Urteil vom 8. Mai 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft, Richtiplatz 1, 8304
Wallisellen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
1. März 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 26. April 2017 (Poststempel) gegen
den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 1. März 2017, in
Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die
Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter
Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Vorinstanz
den Einsprachentscheid des Unfallversicherers vom 13. November 2015 bestätigte, mit
welchem dieser die vom Beschwerdeführer am 31. Juli 2012 und 17. Februar 2014
beantragten Erhöhungen der seit 2010 ausbezahlten Invalidenrente abwies, dass das
kantonale Gericht zur Begründung anführte, - in keinem der seit 2010 erstellten,
verfügbaren Berichte fänden sich Angaben zur Arbeitsfähigkeit beziehungsweise zu einer
allfälligen Einschränkung derselben; - keinem dieser Berichte liessen sich - auch nicht
indirekt - Anhaltspunkte für eine Arbeitsunfähigkeit relevanter Dauer entnehmen; -
möglicherweise hätten sich solche Angaben im vom Beschwerdeführer angerufenen Bericht
über die im Dezember 2012 durchgeführte funktionsorientierte Medizinische Abklärung
(kurz: FOMA) finden lassen, welchen er indessen dem Gericht trotz entsprechender
Aufforderung mit Androhung eines Aktenentscheids sowie Auferlegung einer
Ordnungsbusse bei Säumnis vorenthalten habe; - deshalb die für eine Rentenrevision
vorausgesetzte massgebende Veränderung des Gesundheitszustands und der
Arbeitsfähigkeit seit der 2010 erfolgten Rentenzusprechung nicht ausgewiesen sei; -ebenso
wenig von einem zweifellos unrichtigen Vergleich ausgegangen werden könne, anlässlich
welchem die Rentenzusprechung vereinbart worden war, dass das Gericht dem
Beschwerdeführer überdies androhungsgemäss eine Ordnungsbusse in der Höhe von Fr.
500.- auferlegte, dass der Beschwerdeführer darauf nicht hinreichend eingeht, insbesondere

nicht aufzeigt, inwiefern die dabei getroffenen Sachverhaltsfeststellungen mangelhaft im Sinne von Art. 97 Abs. 2 BGG und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen; lediglich mit dem Geschehensablauf zu hadern und weitere Abklärungen zu fordern, reicht genauso wenig aus, wie auf die angespannte finanzielle Situation zu verweisen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass daher auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 8. Mai 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.